

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Sanchez gegen Frankreich

IRIS 2021-9:1/15

Dirk Voorhoof Menschenrechtszentrum, Universität Gent und Legal Human Academy

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat ein umstrittenes Urteil zur strafrechtlichen Haftung für Posts auf Facebook gefällt. Er stellte fest, dass die strafrechtliche Verurteilung eines Politikers, der es versäumt hatte, von Dritten gepostete Hassreden von seinem öffentlichen Facebook-Account zu löschen, nicht gegen das in Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) garantierte Recht auf freie Meinungsäußerung verstößt.

Der Fall betraf die strafrechtliche Verurteilung von Julien Sanchez, einem Politiker des rechtsradikalen Rassemblement National (RN), der für das Parlament beiden Verfassern kandidierte. Zusammen mit den der beleidigenden Kommentare auf seinem Facebook-Account wurde Sanchez von den französischen Gerichten wegen Aufstachelung zu Hass oder Gewalt gegen eine Gruppe von Menschen oder eine Einzelperson aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religion in Anwendung von la loi du 29 juillet 1881 (Gesetz vom 28. Juli 1881 über die Pressefreiheit (Artikel 23-24)) und la loi du 29 juillet 1982 sur la communication audiovisuelle (Gesetz vom 29. Juli 1982 über audiovisuelle Kommunikation (Artikel 93-3)) strafrechtlich verfolgt und verurteilt. Ihm wurde die Zahlung einer Geldstrafe in Höhe von EUR 3.000 sowie von EUR 1.000 an den Zivilkläger als Ausgleich für erlittenen immateriellen Schaden auferlegt. Die Verurteilung von Sanchez beruhte darauf, dass er es versäumt hatte, Kommentare mit rechtswidrigen Hassreden, die von Dritten auf der Pinnwand seines Facebook-Accounts gepostet worden waren, unverzüglich zu löschen. Er wurde als "Produzent" einer öffentlichen Kommunikationswebsite im Internet und damit als Haupttäter schuldig gesprochen. Der Cour d'appel de Nîmes (Berufungsgerichtshof Nîmes) stellte fest, dass die beleidigenden Äußerungen die betroffene Personengruppe, nämlich muslimische Gläubige, eindeutig bezeichnet hätten und dass die Assoziation der muslimischen Gemeinschaft mit Kriminalität und Unsicherheit in der Stadt Nîmes wahrscheinlich ein starkes Gefühl der Ablehnung oder Feindseligkeit gegenüber dieser Gruppe erwecken könnte. Darüber hinaus vertrat er die Auffassung, dass Sanchez mit seiner bewusst öffentlichen Facebook-Pinnwand die Verantwortung für den Inhalt der geposteten Kommentare übernommen habe und dass sein Status als politische Persönlichkeit eine noch größere Wachsamkeit seinerseits erfordere. Nachdem der Cour de cassation (Kassationsgerichtshof) seine Berufung abgewiesen hatte, reichte



Sanchez eine Beschwerde beim EGMR ein, in der er geltend machte, seine Verurteilung habe gegen Artikel 10 EMRK verstoßen.

Der EGMR betonte, dass er dem Recht auf freie Meinungsäußerung im Kontext der politischen Debatte höchste Bedeutung beimesse. Es bedürfe sehr triftiger Gründe, um Beschränkungen der politischen Meinungsäußerung zu rechtfertigen, und im Vorfeld einer Wahl müsse die freie Verbreitung von Meinungen und Informationen jeglicher Art erlaubt sein. Unter den besonderen Umständen des Falles stellte er jedoch fest, dass die Entscheidung der französischen Gerichte, Sanchez zu verurteilen, auf maßgeblichen und hinreichenden Gründen im Zusammenhang mit seiner mangelnden Wachsamkeit und Reaktionsbereitschaft beruht habe. Das Urteil verweist auf den Ansatz des EGMR in der Rechtssache Delfi AS gegen Estland (IRIS 2015-7/1), wobei insbesondere die Notwendigkeit, Hassreden in einer demokratischen Gesellschaft zu bekämpfen und die Verantwortung und Sorgfaltspflicht als Internetvermittler in dieser Angelegenheit hervorgehoben werden. Persönliche Angriffe in Form von Beleidigung, Spott oder Verleumdung, die sich gegen bestimmte Bevölkerungsgruppen richten, oder die Aufstachelung zu Hass und Gewalt gegen eine Person aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religion seien ausreichend, damit Behörden im Fall eines unverantwortlichen Gebrauchs der Meinungsfreiheit, der die Würde oder gar die Sicherheit der betreffenden Bevölkerungsgruppen oder -schichten beeinträchtige, der Bekämpfung solcher Verhaltensweisen Vorrang einräumen. Der EGMR stimmte den französischen Justizbehörden zu, dass die fraglichen Kommentare rechtswidrig seien und gegen die Nutzungsbedingungen von Facebook verstoßen hätten. Sanchez sei nicht dafür kritisiert worden, dass er von seinem Recht auf freie Meinungsäußerung, insbesondere im Rahmen einer politischen Debatte, Gebrauch gemacht habe, vielmehr seien ihm mangelnde Wachsamkeit und Reaktionsbereitschaft in Bezug auf die auf der Pinnwand seines Facebook-Accounts geposteten Kommentare vorgeworfen und er dafür verurteilt worden. Sanchez habe die Pinnwand seines Facebook-Accounts bewusst öffentlich gehalten und damit seinen Freunden ermöglicht, dort Kommentare zu posten. Er sei somit verpflichtet gewesen, den Inhalt der veröffentlichten Äußerungen zu überwachen, und es hätte ihm klar sein müssen, dass sein Account wahrscheinlich Kommentare politischer Natur anziehen würde, definitionem polemisch seien und daher von ihm noch sorgfältiger hätten überwacht werden müssen. Sanchez' Status als politische Persönlichkeit erfordere eine noch größere Wachsamkeit seinerseits. Da die Verurteilung zu einer Geldstrafe von 3.000 Euro keine unverhältnismäßige Sanktion darstelle, könne der fragliche Eingriff als "in einer demokratischen Gesellschaft notwendig" angesehen werden. Der EGMR kam mit sechs gegen eine Stimme zu dem Schluss, dass keine Verletzung von Artikel 10 EMRK vorlag.

Richterin Mourou-Vikström war anderer Meinung. Sie kritisierte, der Mehrheitsansatz stehe nicht hinreichend im Einklang mit der früheren



Rechtsprechung des EGMR zur Haftung von Internetvermittlern und die Haftung für Nutzerkommentare auf einem Facebook-Account werde zu hoch angesetzt. Vor allem aber lasse das Urteil den Haftungsausschluss in der Rechtssache *Delfi AS gegen Estland* außer Acht. Der Ansatz in der Rechtssache *Delfi AS gegen Estland* habe sich lediglich auf die Haftung eines professionell geführten Internet-Nachrichtenportals bezogen, das auf kommerzieller Basis betrieben werde, und nicht "andere Foren im Internet, in denen Kommentare Dritter verbreitet werden können (...)". Laut der abweichenden Meinung könnten der Ansatz und das Ergebnis im Fall *Sanchez gegen Frankreich*, der eine verschuldensunabhängige Haftung des Inhabers eines Facebook-Accounts vorsieht, zu einer übermäßigen Zensur von Nutzerkommentaren auf Facebook führen und eine abschreckende Wirkung auf die Meinungsfreiheit im Internet haben.

Dieses Urteil ist nicht endgültig: In seiner Sitzung vom 17. Januar 2022 hat der aus fünf Richtern bestehende Ausschuss der Großen Kammer beschlossen, den Fall *Sanchez gegen Frankreich* (Beschwerdenr. 45581/15) an die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu verweisen.

Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme, cinquième section, rendu le 2 septembre 2021 dans l'affaire Sanchez c. France, requête n° 45581/15

Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Fünfte Sektion, in der Rechtssache Sanchez gegen Frankreich, Beschwerde Nr. 45581/15, 2. September 2021

